

# **S a t z u n g**

## **des Zweckverbandes „Volkshochschule und Musikschule Steinfurt“**

In Ausführung der §§ 4, 10 und 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14.04.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (SGV. NRW. 223), vereinbaren die nachgenannten Verbandsmitglieder die vorliegende Satzung und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), zusammen.

Die bisherige Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule und Musikschule Steinfurt“, die am 01.01.1998 in Kraft getreten ist, wird durch diese neue Satzung geändert.

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder**

Die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde sowie die Städte Horstmar und Steinfurt bilden den Zweckverband „Volkshochschule und Musikschule Steinfurt“.

### **§ 2**

#### **Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Volkshochschule und Musikschule Steinfurt“ und hat seinen Sitz in Steinfurt.
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Volkshochschule und der Musikschule in den Gemeinden Altenberge, Nordwalde, Laer und den Städten Horstmar und Steinfurt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) und den Betrieb einer Musikschule.
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 10 WbG. Sie dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch den Erwerb neuer Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen gerichtet.
- (3) Aufgaben der Musikschule sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Fachausbildung. Die Musikschule ist ein Ort zu le-

## **4.4**

benslanger musischer Beschäftigung und reagiert mit adäquaten Angeboten auf die vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen. Sie will ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zu gemeinschaftlichen musischen Tätigkeiten in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen.

- (4) Andere Aufgaben können dem Zweckverband durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 4**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Mitgliedern. Hiervon werden von den Verbandsmitgliedern Altenberge, Horstmar, Laer und Nordwalde jeweils 2, von der Stadt Steinfurt 9 Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt. Außerdem erhält das Verbandsmitglied mit der zweithöchsten Einwohnerzahl einen weiteren Sitz. Für die Einwohnerzahl ist die Wohnbevölkerungszahl, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zum 31.12. des Jahres vor Beginn der neuen Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder ermittelt wird, maßgebend.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft gewählter Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaft die neuen Mitglieder zu benennen. Bis zur Benennung der neuen Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit fort.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 33 GO NW. Der Stundensatz für Hausfrauen entspricht der Höhe des durch Beschluss festgelegten pauschalen Auslagenersatzes.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Errichtung und Entwicklung der Volkshochschule und der Musikschule,
  - b) die Bestellung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Bestellung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,

- c) die Wirtschaftspläne der Volkshochschule und der Musikschule,
- d) die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresergebnisse und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- e) die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Zweckverbandes ab der Vergütungsgruppe III BAT/12 TVöD, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- f) die Festsetzung der Höhe des Stammkapitals, die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) den Erlass und die Änderung der Gebührenordnung und weiteren Satzungen zur Regelung der Aufgaben des Zweckverbandes,
- h) die Änderung der Verbandssatzung,
- i) Grundsatzentscheidungen für die Arbeit der Volkshochschule und der Musikschule,
- j) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- k) das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- l) die Erweiterung des Aufgabenfeldes des Zweckverbandes,
- m) die Auflösung des Zweckverbandes.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## § 7

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung durch den Bürgermeister der Stadt Steinfurt einberufen. In der ersten Sitzung wählt sie nach der Benennung der Mitglieder aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlungen ein und setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

## § 8

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 a), e), g), h) und j) bedürfen der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 l) und m) können nur einstimmig gefasst werden.

#### **4.4**

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Für die Abstimmung gilt § 50 GO NW entsprechend.

### **§ 9**

#### **Wirtschaftsführung und Finanzbedarf**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich sinngemäß nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher hat einen Wirtschaftsplan für die Volkshochschule sowie die Musikschule zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern, getrennt für die Volkshochschule und die Musikschule, je eine Umlage, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Umlagen für die Volkshochschule und für die Musikschule bemessen sich zu 100 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
- (4) Maßgebliche Einwohnerzahlen sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen Wohnbevölkerungszahlen, die nach dem Finanzausgleichsgesetz den Finanzausweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegen.

### **§ 10**

#### **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden diese Aufgaben durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher abgewickelt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind von ihr/ihm vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher kann sich zur Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.

## § 11

### Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden diese von der Stadt Steinfurt oder einem anderen Mitglied übernommen, soweit sie unkündbar geworden sind. Die anderen Verbandsgemeinden übernehmen die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten und auf sie entfallenden Personalkosten bis zur Beendigung aller zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes bestehenden unkündbaren Dienstverhältnisse.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung der einzelnen Verbandsmitglieder bemisst sich zu 100 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 12

### Mitwirkungsrecht der Dienstkräfte und Hörer der Volkshochschule

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule, die vom Zweckverband betrieben wird, wird den Dienstkräften und Hörern der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts regelt eine weitere Satzung.

## § 13

### Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter unterzeichnet.

## § 14

### Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 1 S. 3 GkG).
- (2) Die Dienstkräfte werden, soweit sie unkündbar sind, von den Verbandsmitgliedern übernommen.
- (3) § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## 4.4

### § 15

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung entbehrlich.
- (3) Das ausscheidungswillige Verbandsmitglied muss der Verbandsversammlung gegenüber den Wunsch, aus dem Zweckverband auszuscheiden, durch schriftliche Erklärung mitteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes mit Ablauf des Geschäftsjahres, welches dem Zugang der Erklärung nach Abs. 3 bei der Verbandsversammlung folgt, jedoch nur zum Ende eines Semesters. Im Übrigen endet sie nicht vor Ablauf von 2 Geschäftsjahren, die dem Zugang dieser Erklärung bei der Verbandsversammlung folgen, zum Ende eines Semesters.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat gegenüber dem Zweckverband – auch bei einer möglichen späteren Auflösung des Zweckverbandes – keinerlei Abfindungsansprüche.
- (6) Das ausscheidende Mitglied übernimmt die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die wegen seines Ausscheidens im Rahmen der Aufgaben des Zweckverbandes nicht weiter beschäftigt werden können. Bei Übernahme dieser Dienstkräfte durch den Zweckverband begleicht das ausscheidende Mitglied die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten und auf sie entfallenden Personalkosten bis zur Beendigung des beim Zweckverband weiter bestehenden Dienstverhältnisses. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

### § 16

#### **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vollzogen.

### § 17

#### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.